

# Vorschläge zur Verringerung der Bürokratie für Industrie- und Gewerbeverpackungen im EU-Omnibus zur Umweltgesetzgebung

11. März 2026

Die EU-Kommission rückt die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen endlich in den Fokus. Ihr Versprechen: weniger Bürokratie, mehr Binnenmarkt. Wir unterstützen diesen neuen Kurs ausdrücklich. Doch die Realität in den Betrieben spricht eine andere Sprache: Eine wachsende Flut aus EU-Vorgaben und nationalen Sonderwegen belastet die Verpackungswertschöpfungskette massiv. Diese Bürokratie ist mittlerweile ein zentraler Grund, warum Unternehmen nicht mehr in Europa investieren und der Standort damit den Anschluss an die Welt verliert.

Die neue EU-Verordnung 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) setzt die komplexen industriellen und gewerblichen Lieferketten in der EU derzeit erheblich unter Druck. Ein Grund dafür ist die überaus komplexe Rollenverteilung der Akteure, insbesondere die neue und zentrale Rolle des „Erzeugers“. Außerdem fehlt es in der PPWR an einer konsequenten Trennung zwischen industriell und gewerblich genutzten Verkaufs- und Umverpackungen einerseits und Transportverpackungen andererseits. Die bestehenden Unklarheiten verunsichern Unternehmen und treiben Aufwand und Bürokratiekosten in die Höhe. Wir erwarten in einem ersten Schritt von den angekündigten Kommissions-Leitlinien schnellstmöglich präzisere Begriffsbestimmungen, um Rechts- und Planungssicherheit zu erreichen.

Unser Vorschlag ist pragmatisch: Auflagen, die für die übergeordneten EU-Ziele nicht zwingend sind, müssen wegfallen. Konkret fordern wir, Industrie- und Gewerbeverpackungen von Teilen der PPWR auszunehmen. Denn nur so schützen wir die komplexen Lieferketten in der EU vor neuem, unnötigem Ballast.

## Industrie- und Gewerbeverpackungen unterscheiden sich von Konsumverpackungen

Industrieverpackungen sind bereits Vorreiter der Kreislaufwirtschaft und erfüllen die Umweltziele weitgehend. Zudem unterscheiden sie sich fundamental von Verpackungen für private Verbraucher: Sie entsprechen nicht Marketingaspekten, sondern sind exakt an die Logistikanforderungen ihrer Branche angepasst – sei es in der Chemie, der Automobilindustrie, dem Maschinenbau, der Textil- oder Lebensmittelindustrie oder dem Gartenbau. Auch ihre Herstellerorganisationen für Sammlung, Sortierung und Recycling funktionieren völlig anders als bei Konsumverpackungen.

Die PPWR ignoriert diese Unterschiede bislang. Sie wurde primär für Konsumverpackungen entworfen, trifft nun aber auch die Industrie. Das führt zu gravierenden Problemen in der Praxis. Die folgenden Beispiele zeigen, wie in einem ersten Schritt im Rahmen des EU-Umwelt-Omnibus zielgenaue und trennscharfe Anpassungen am Rechtstext vorgenommen werden können:

### 1. Realitätsferne Wiederverwendungsvorgaben korrigieren

Die Wiederverwendungsziele in Artikel 29 Abs. 1 bis 3 PPWR gehen an der Realität vorbei: Die geforderte 100-Prozent-Quote für bestimmte Industrie- und Gewerbeverpackungen ist schlicht unrealistisch. Auch die Vorgabe, bei grenzüberschreitenden Transporten eine Quote von 40 Prozent zu erreichen, erzeugt lediglich immensen bürokratischen Aufwand, ohne einen ökologischen Mehrwert zu bieten. Als vermeintliche Erleichterung soll bei der 40-Prozent-Quote ein Durchschnittswert über alle Verpackungsformate hinweg ("insgesamt") gelten. Doch dieser Ansatz ist ein theoretisches Konstrukt und bringt operativ keine Entlastung.

Zwar hat die Kommission das Problem teilweise erkannt: Die Ausnahmen für Paletten- umhüllungen und Umreifungsbänder von den 100%-Quoten sind ein erster Schritt. Doch das genügt bei weitem nicht. Auch die Hinweise auf das Füllgut in den – rechtlich unverbindlichen – Kommission-Leitlinien zur Definition von Verkaufsverpackungen lösen diese Probleme nicht vollständig. Wir brauchen hier umfassende Korrekturen statt kosmetischer Eingriffe.

## **2. Berichtspflichten: Mehrweg nicht bestrafen**

Die Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbeverpackungen sollte belohnt und nicht bestraft werden. Doch Artikel 30 und 31 PPWR bewirken das Gegenteil: Siebürden jedem Verwender von Mehrweg-Industrieverpackungen erhebliche Berichtspflichten auf. Das ist nicht nur unnötige Bürokratie, es benachteiligt Mehrwegsysteme gegenüber Einwegverpackungen. Völlig überzogen ist zudem die Idee einer neuen EU-Behörde für Wiederverwendung. Wir brauchen weniger bürokratische Belastungen und EU-weit einheitliche Vorgaben - aber keine neuen EU-Behörden.

## **3. Piktogramme: Falsches Signal am falschen Ort**

Die Pflicht zur Anbringung von Sortier-Piktogrammen auf Verpackungen (Artikel 12) offenbart das Grundproblem der Verordnung: Sie denkt vom privaten Verbraucher her, trifft aber auch Industrie- und Gewerbeverpackungen. Piktogramme helfen privaten Konsumenten bei der richtigen Mülltrennung. Für geschulte Fachkräfte in der Entsorgung sind sie allerdings überflüssig und sogar irreführend. Daher sollte die bestehende Ausnahme für *Transportverpackungen* auf industrielle und gewerbliche *Verkaufsverpackungen* ausgeweitet werden.

## **4. Marktlogik statt Detailsteuerung**

Die PPWR versucht an vielen Stellen, Prozesse zu regeln, die der Markt längst optimiert hat:

- *Finanzvorgaben* (Art. 6 Abs. 8, Art. 51 Abs. 3 PPWR): Die Vorgaben zur Ökomodulierung und zur Finanzierung von Präventionsmaßnahmen sind nur bei Konsumverpackungen sinnvoll. Auf Industrie- und Gewerbeverpackungen lassen sie sich nicht übertragen, wenn der Hersteller eine eigene Rücknahme organisiert, in denen diese Mechanismen nicht greifen.
- *Mindestumlaufquoten* (Artikel 11 Abs. 2 PPWR): Ziel der Regelung ist es, Einweg-Konsumverpackungen, die sich als Mehrwegverpackungen ausgeben, zu verhindern. Allerdings gilt die Regelung auch für Industrie- und Gewerbeverpackungen. Die Industrie nutzt Verpackungen allerdings bereits so oft wie möglich wieder, wenn es technisch möglich und wirtschaftlich ist. Gesetzliche Vorgaben und neue Nachweispflichten sind hier unnötig.
- *Minimierung und Leerraumbeschränkungen* (Artikel 10 und 24): Auch die Beschränkungen von Leerraum, Gewicht und Volumen sind bei Industrie- und Gewerbeverpackungen unnötig. Logistiker minimieren Leerraum aus eigenem Antrieb – jeder Kubikmeter Luft im LKW kostet bares Geld.

## **5. Widersprüche auflösen: Ziele schärfen**

Abschließend weist die Verordnung einen handwerklichen Fehler auf: Artikel 43 PPWR schreibt den Mitgliedstaaten Ziele zur Abfallvermeidung vor – und bezieht dabei durch einen Querverweis auch Industrie- und Gewerbeverpackungen ein. Das widerspricht jedoch Erwägungsgrund 120, der klarstellt: Diese Reduktionsziele sollen für Industrie und Gewerbe gerade nicht gelten. Der Wille des Gesetzgebers ist erkennbar, aber handwerklich nicht sauber umgesetzt. Ohne klare Ausnahmen im Gesetzestext drohen die Mitgliedstaaten diesen Willen zu ignorieren. Wir fordern hier Rechtssicherheit statt Flickenteppich.

## Der Umwelt-Omnibus als Chance

Wir empfehlen daher eine gezielte Korrektur der PPWR in Bezug auf Industrie- und Gewerbeverpackungen. Der EU-Umwelt-Omnibus bietet die Gelegenheit, die PPWR praxistauglich zu machen. Unsere Empfehlung ist klar: Nehmen Sie Industrie- und Gewerbeverpackungen gezielt von den bürokratischen Lasten aus.

In einem ersten Schritt bedeutet dies Befreiungen in sechs zentralen Bereichen:

- Wiederverwendungspflichten (Artikel 11, Art. 26 bis 29 Abs. 1-3)
- Berichtspflichten für Wiederverwendung (Art. 30-31)
- Kennzeichnung mit Sortier-Piktogrammen (Artikel 12)
- Finanzvorgaben (Artikel 6 Abs. 8, Artikel 51 Abs. 3)
- Leerraumbeschränkungen (Artikel 10, Art. 24)
- Pauschale Verringerungsziele (Artikel 43)

Nur so verhindern wir, dass gut gemeinte Umweltvorschriften zur Wachstumsbremse für die europäische Industrie werden. Für ein persönliches Gespräch sowie für Fragen und Anmerkungen hierzu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die unterzeichnenden Verbände

	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
	Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.
	Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V.
	Brancheninitiative Produktverantwortung (BiPv)
	Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI)
	Bundesverband Deutscher Wurst- & Schinkenproduzenten e.V.
	Bundesverband Keramische Industrie E.V. (BVKI)

	<p>Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.</p>
	<p>Bundesverband Wein und Spirituosen International e.V. (BWSI)</p>
	<p>Fachverband der Gewürzindustrie e.V.</p>
	<p>Gemeinschaft Papiersackindustrie e. V.</p>
	<p>Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e.V.</p>
	<p>Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e.V. (GKV)</p>
	<p>HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V.</p>
	<p>Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (IPV)</p>
	<p>Industrieverband Garten (IVG) e.V.</p>
	<p>IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.</p>
	<p>Kulinarie Deutschland e.V.</p>

<p>Verband Metallverpackungen </p>	<p>Verband Metallverpackungen e. V. VMV</p>
<p>   Verband der Automobilindustrie</p>	<p>Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)</p>
<p></p>	<p>VDMA e.V.</p>
<p></p>	<p>Verband der Elektro- und Digitalindustrie e.V. (ZVEI)</p>
<p></p>	<p>Verband Deutscher Sektkellereien e.V. (VDS)</p>
<p></p>	<p>Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. (WVMetalle)</p>
<p> Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)</p>	<p>Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)</p>